



STEUERTIPPS FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN

**Müssen Rentnerinnen und Rentner
aufgrund der Rentenerhöhung zum
1. Juli 2019 Steuern zahlen?**

**NEU AB 1. MAI 2019:
VEREINFACHTE STEUERERKLÄRUNG**

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 Steuern zahlen?

Zum 1. Juli 2019 erhalten Rentnerinnen und Rentner mehr Geld. In Ostdeutschland werden die Renten um 3,91 Prozent angehoben (Westdeutschland 3,18 Prozent). Viele von Ihnen fragen sich daher wieder, ob sie jetzt Steuern zahlen müssen.

Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen mehr als 9.168 bzw. 18.336 Euro (Grundfreibetrag für das Kalenderjahr 2019 bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) beträgt. Jedoch muss im Regelfall nicht die gesamte Rente versteuert werden. Denn je nach dem Jahr des Renteneintritts wird ein sogenannter Rentenfreibetrag abgezogen. Beispielsweise muss, wer 2005 und früher in Rente gegangen ist, 50 Prozent seiner Rente versteuern. Danach kommen bis zum Jahr 2020 für jedes Jahr zwei Prozentpunkte dazu. Wer also im Jahr 2018 in Rente gegangen ist, muss 76 Prozent seiner Rente versteuern. Wurde vor der Altersrente bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen, wird der Beginn dieser Rente auch schon für die nachfolgende Altersrente berücksichtigt, so dass sich ein verringerter Besteuerungsanteil ergibt.

Ob dann tatsächlich eine Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt von weiteren Faktoren ab (zusätzliche Einkünfte, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, wie zum Beispiel Krankheitskosten). Generell muss die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner auf ihre Rente keine Einkommensteuer zahlen.

Bei der Frage, ob Sie als Rentnerin/Rentner jetzt Steuern zahlen müssen, bietet die folgende Tabelle eine erste Orientierung. Hier können Sie sehen, bis zu welcher Bruttorente im Jahr 2019 auf jeden Fall keine Einkommensteuer anfällt und damit auch keine Pflicht besteht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Aber auch bei einer höheren Bruttorente muss nicht in jedem Fall eine Einkommensteuer entstehen.

Persönliche Abzugsbeträge, die das zu versteuernde Einkommen reduzieren können, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Auch die Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern kann durch die Anwendung des Splittingverfahrens dazu führen, dass keine Einkommensteuer anfällt, obwohl eine Partnerin/ein Partner eine höhere Bruttorente erzielt hat, als in der Tabelle als Maximalbetrag angegeben ist.

Sofern sich bei Ihnen eine Einkommensteuer ergeben könnte, empfiehlt das Ministerium der Finanzen eine rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung, um steuerliche Nachteile wie zum Beispiel Zinsen auf Nachzahlungsbeträge zu vermeiden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 gelten neue Abgabefristen. Die Abgabe der Einkommensteuererklärung muss dann jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres, also für 2019 bis zum 31. Juli 2020 erfolgen.

Beispiel: Ein Rentner-Ehepaar wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann bezieht seit 2011 eine Altersrente, seine Frau ist im Jahr 2014 in Rente gegangen. Im Jahr 2019 bezieht er eine Bruttorente von insgesamt 15.577 Euro, sie in Höhe von 15.318 Euro. Nach der Tabelle liegt seine Rente unter der für das Jahr seines Renteneintritts (2011) maßgeblichen höchsten Jahresbruttorente in Höhe von 15.585 Euro. Das sich ergebende zu versteuernde Einkommen von 8.931 Euro liegt unter dem für 2019 geltenden Grundfreibetrag in Höhe von 9.168 Euro. Damit ergibt sich für die Rente des Ehemannes auch nach der aktuellen Rentenerhöhung keine Steuer. Dagegen überschreitet die Ehefrau aufgrund der Rentenerhöhung die für das Jahr ihres Renteneintritts (2014) maßgebliche höchste Jahresbruttorente in Höhe von 14.935 Euro; rein rechnerisch ergibt sich für sie für das Jahr 2018 erstmals

Seite 6 →

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 Steuern zahlen?

Maximale Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente
Besteuerungsanteils ^[1]

im Jahr 2019 je nach Jahr des Rentenbeginns bzw.

Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil)	Höchste Jahresbruttorente 2019, die noch steuerunbelastet bleibt	entspricht			Herleitung					
		Monatsbruttorente 1. Halbjahr ^[2]	Monatsbruttorente 2. Halbjahr ^[2]	Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns	ergibt		davon gehen ab			zu versteuern- des Einkommen (entspricht dem Grundfreibetrag 2019)
					betragsmäßig festgeschriebener steuerfreier Teil der Rente ^[3]	der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente	Werbungskostenpauschbetrag	Sonderausgabenpauschbetrag	abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	
	in €	in €	in €	in %	in €	in €	in €	in €	in €	in €
2005 (oder früher)	17.578	1.437	1.493	50	6.451	11.127	102	36	1.821	9.168
2006	17.132	1.400	1.455	52	6.052	11.080	102	36	1.774	9.168
2007	16.764	1.370	1.424	54	5.722	11.042	102	36	1.736	9.168
2008	16.541	1.352	1.405	56	5.522	11.019	102	36	1.713	9.168
2009	16.255	1.329	1.381	58	5.266	10.989	102	36	1.683	9.168
2010	15.871	1.297	1.348	60	4.921	10.950	102	36	1.644	9.168
2011	15.585	1.274	1.324	62	4.665	10.920	102	36	1.614	9.168
2012	15.384	1.257	1.307	64	4.484	10.900	102	36	1.594	9.168
2013	15.176	1.240	1.289	66	4.299	10.877	102	36	1.571	9.168
2014	14.935	1.221	1.268	68	4.082	10.853	102	36	1.547	9.168
2015	14.788	1.209	1.256	70	3.950	10.838	102	36	1.532	9.168
2016	14.648	1.197	1.244	72	3.825	10.823	102	36	1.517	9.168
2017	14.416	1.178	1.224	74	3.617	10.799	102	36	1.493	9.168
2018	14.177	1.159	1.204	76	3.403	10.774	102	36	1.468	9.168
2019	13.758	1.125	1.168	78	3.027	10.731	102	36	1.425	9.168

[1] Angaben sind Näherungswerte für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen

Merkmale ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zu Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose.

[2] Differenzen in der Summe durch Rundung.

[3] Im Jahr, das auf den Rentenbeginn folgt.

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 Steuern zahlen?

→ von Seite 3

ein über dem Grundfreibetrag liegendes zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 9.187 Euro. Danach würde an sich für ihre Rente nunmehr erstmals eine Steuer entstehen und damit auch die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bestehen. Da die Ehegatten aber als Ehepaar zusammen veranlagt werden können, ist der doppelte Grundfreibetrag in Höhe von 18.336 Euro anzusetzen. Das von beiden für die gemeinsam erhaltenen Renten zusammen zu versteuernde Einkommen in Höhe von 18.118 Euro bleibt unter diesem doppelten Grundfreibetrag. Es fällt damit insgesamt auch nach der Rentenerhöhung keine Einkommensteuer an und es besteht auch keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Neu: vereinfachte Steuererklärung

Ab dem 1. Mai 2019 bietet die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg als besonderen Service eine vereinfachte Steuererklärung, die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ an, die speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Das Ausfüllen der Steuererklärung wird deutlich erleichtert, weil solche Daten nicht mehr erklärt werden müssen, die der Finanzverwaltung bereits in elektronischer Form vorliegen (u. a. die Renteneinkünfte oder Pensionen sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung). Das Finanzamt übernimmt diese Angaben dann nämlich bei der Veranlagung von Amts wegen. Der Vordruck bietet aber auch die Möglichkeit, typische persönliche Abzugsbeträge z. B. für Haftpflichtversicherung, für Spenden, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen.

Verwenden kann den vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“, wer

- ausschließlich Renteneinkünfte und/oder Pensionen (also keinerlei weitere in- oder ausländische Einkünfte) bezogen hat und
- zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben (z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und/oder Steuerermäßigungen geltend machen will.



Weitere Informationen dazu finden Sie in unserer Broschüre „Renten und Steuern“.

Bei darüber hinaus bestehenden Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt bzw. an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Lohnsteuerhilfevereine. Bitte beachten Sie dabei, dass den Finanzämtern die konkrete Höhe Ihrer persönlichen Rentenbezüge frühestens im März des Folgejahres von den Rententrägern mitgeteilt wird.

Diese Broschüre und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:

▷ www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen

▷ (03 31) 8 66-6012 oder

▷ pressestelle@mdf.brandenburg.de

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6012

E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Inhalt: Referat 34

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

5.000 Exemplare

4. Auflage

April 2019

Bildnachweis: Titelbild: GordonGrand/Adobe Stock

Quelle der Tabellendaten: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Altersvorsorge/2019-03-27-Rentenbesteuerung-Eine-Frage-der-Gerechtigkeit-Anlage-Uebersicht-zur-Rentenbesteuerung-2019.pdf

www.mdf.brandenburg.de | www.finanzamt.brandenburg.de |

www.kinderleicht-brandenburg.de | www.steuer-deine-zukunft.de |

www.25jahre.brandenburg-baut.de



facebook.com/FinanzministeriumBrandenburg

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

